

4. Nachtrag vom 12.02.2014 zur Friedhofsordnung für den Hauptfriedhof in Wilsdruff
des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land vom 14. Mai 1997

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung für den Hauptfriedhof in Wilsdruff vom 14. Mai 1997 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 4. Nachtrag.

Artikel I

1. § 14 erhält folgende Neufassung:

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

2. § 18 (Umbettungen) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

Artikel II

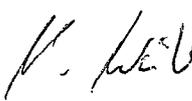
Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

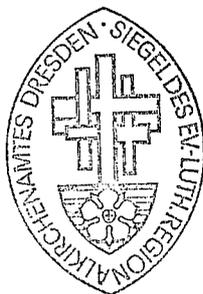
Wilsdruff, am 12. 02. 2014



Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land


Vorsitzender


Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 18 FEB 2014


am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes